

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Arnstadt

Arnstadt, 13.03.2024

Az.: K 3/23



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 23.05.2024</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>111, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Arnstadt, Längwitzer Straße 26, 99310 Arnstadt</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Manebach

<b>lfd.N r.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur, Flurstück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>Anschrift</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Blatt</b>
1	Manebach	1, 66/10	Gebäude- und Freifläche	Goethestraße 5	134	927 BV 5
2	Manebach	1, 66/11	Gebäude- und Freifläche	Goethestraße	42	927 BV 6
3	Manebach	1, 66/12	Gebäude- und Freifläche	Goethestraße	47	927 BV 7

-

### Lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte, Bj. ca. 1900, Wohnfläche ca. 121 m<sup>2</sup>, eingeschossige Massiv- und Fachwerkkonstruktion vermutlich mit Drempeel und steilem Satteldach, teilweise unterkellert, Gewölbekeller lt. Eigentümer vorhanden, keine Innenbesichtigung erfolgt, diverse Baumängel und Wertminderungen, die Einsichtnahme ins Gutachten wird empfohlen;

wirtschaftliche Einheit mit Flst. 66/11 und 66/12;  
eigengenutzt;

**Verkehrswert:** 89.000,00 €

**Lfd. Nr. 2**

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):  
Gartenhaus; wirtschaftliche Einheit mit Flst. 66/10 und 66/12;

**Verkehrswert:** 2.200,00 €

**Lfd. Nr. 3**

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):  
Nebengebäude, Bj. ca. 1970, eingeschossige Massivkonstruktion mit flachem Satteldach,  
nicht unterkellert, an Nachbarschuppen angebaut, diverse Baumängel und  
Wertminderungen;  
wirtschaftliche Einheit mit Flst. 66/10 und 66/11;

**Verkehrswert:** 9.700,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt  
ist der 14.02.2023.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht  
ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe  
von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen,  
widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der  
Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen  
Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG  
mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die  
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das  
Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der  
Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung  
aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten  
Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**  
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen  
eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich  
aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt  
werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.